

RS OGH 1989/4/12 3Ob10/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.1989

Norm

EO §115

Rechtssatz

Im Gesetz ist ein Beschluß auf Nichtgenehmigung der Rechnung als Ganzes nicht vorgesehen; es muß vielmehr ausgesprochen werden, inwieweit die Rechnung genehmigt wird und in welchem Punkt sie unrichtig ist und daher berichtigt werden muß, und welches Rechnungsergebnis demnach als richtig zu gelten hat. Genehmigt das Gericht zweiter Instanz die Verwaltungsrechnung nicht, ist dies in Wahrheit ein Aufhebungsbeschluß.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 10/89
Entscheidungstext OGH 12.04.1989 3 Ob 10/89
EvBl 1989/175 S 691

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0002704

Dokumentnummer

JJR_19890412_OGH0002_0030OB00010_8900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at